Gemeinde Forstern
Landkreis Erding

Satzung der Gemeinde Forstern über die Benutzung des Schulgeländes

Die Gemeinde Forstern erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 12.5.2015, nachstehende Satzung über die Benutzung des Geländes der Grund- und Mittelschule Forstern:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Forstern stellt ihren Einwohnern das Schulgelände für den Aufenthalt außerhalb des Unterrichts zur Verfügung. Das Schulgelände ist mit einer Beschilderung versehen, in der auf diese Satzung hingewiesen wird.

(2) Für den Allwetterplatz neben der Schule gibt es eine gesonderte Benutzungsverordnung, die unberührt bleibt.

(3) Das Schulgelände wird videoüberwacht. Hierauf ist durch gesonderte Beschilderung hingewiesen.

(4) Der Umgriff des Schulgeländes ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Das Schulgelände dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

(2) Eine von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Forstern gestattet.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung des Schulgeländes ist insbesondere

1. Schülern und Lehrern der Grund- und Mittelschule Forstern

2. Vereinen und Gruppen, die von der Gemeinde eine Benutzungsgenehmigung erhalten haben

3. dem Personal aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet Forstern sowie der außerschulischen Mittagsbetreuung, zusammen mit den Kindern der jeweiligen Einrichtung

4. dem Personal und den Besuchern der Gemeindebücherei

5. Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Forstern

gestattet.

(2) Die Benutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Forstern die vorübergehende Schließung des Schulgeländes vornehmen.

§ 4
Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:

1. Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 22:00 Uhr

2. an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10:00 bis 22:00 Uhr.

§ 5
Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung des Schulgeländes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Das Schulgelände und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf dem Schulgelände ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke oder Sitzsteine vom Aufstellplatz zu entfernen

2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen

3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen

4. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen des Schulhofs Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen

5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden

6. zu rauchen

7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen

8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen, übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen

9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Forstern Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben

10. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen

11. alkoholische Getränke und Drogen aller Art bei sich zu haben oder zu sich zu nehmen

12. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten

13. die Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren des Schulgeländes mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung des Caterings, schweren Gerätes und bei großen Lieferungen

14. auf dem Schulgelände außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Gemeinde Forstern.

(2) Sofern die Gemeinde einen Mitarbeiter oder einen Wachdienst mit der Überwachung des Geländes beauftragt hat, ist den Anweisungen Mitarbeiters oder des Wachdienstes in vollem Umfang Folge zu leisten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Gelände aufhält

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 das Schulgelände und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet

3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt

4. den Anweisungen des Gemeindemitarbeiters oder des Wachdienstes nach § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet

5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann – unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung – mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

§ 7
Ausnahmeregelungen

Von dieser Satzung kann die Gemeinde Forstern in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (04.06.2015) in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Forstern, 03.06.2015

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister

Erstellt am: 02.06.2015
Maßstab 1:1000